

Merseburger Correspondent.

Erst erscheint:
Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
und Sonnabend früh 7 1/2 Uhr.
Expediton: Dolsgrube Nr. 5.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementpreis:
pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark
20 Pfg. durch den Fernträger. — 1 Mark
25 Pfg. durch die Post.

No. 192.

Dienstag den 29. September.

1891.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neues
Abonnement auf den

„Merseburger Correspondent“.

Wir laden hierzu ergebenst ein und bitten unsere
geehrten Freunde und Gönner, für die möglichst weite
Verbreitung unseres Blattes gütigst mitzuwirken.

Der billige Abonnementspreis, sowie die Reich-
haltigkeit des Inhalts, der durch das **Illustrirte
Sonntagsblatt** und die ebenfalls allwöchentlich
erscheinende **landwirthschaftliche und Handels-
Beilage** nach verschiedenen Richtungen hin wesentlich
ergänzt wird, haben dem „Correspondent“ einen
über Erwarten großen Leserkreis zugeführt und dürfen
wir hoffen, daß sich derselbe bei unserm Bemühen,
den steigenden Anforderungen nach Möglichkeit gerecht
zu werden, auch fernerhin vermehren wird.

Der „Merseburger Correspondent“ ver-
öffentlicht wie seither die **amtlichen Bekannt-
machungen** sämtlicher Behörden, soweit sie all-
gemeines Interesse befassen.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt wie
bisher 1 Mk. 25 Pfg. beim Bezug durch die Post
(exclusive Bestellgeld) und 1 Mk. 20 Pfg. beim Col-
porteur.

Alle Postanstalten und Postboten, unsere Colporteurs
und Insatzen-Annahmestellen, sowie die Expedition
nehmen Bestellungen auf den „Correspondent“ gern
entgegen.

Die Redaction und Expedition.

* Die Prærogative des Reichstags.

Während der preussische Justizminister sich, wie
bekannt, der vom Reichstag vertretenen Auffassung
angeschlossen hat, daß während der Vertagung der
Session, ebenso wie während dem Zusammensein des
Reichstags die Vorschrist des Art. 31 der Reichs-
verfassung die Einleitung eines strafgerichtlichen Ver-
fahrens gegen ein Mitglied des Reichstags ausschließt,
hat die sächsische Staatsanwaltschaft zu Chemnitz die
Einleitung eines Strafverfahrens gegen den sozial-
demokratischen Abgeordneten Schmidt-Burgdank mit
der Erklärung zurückgewiesen, daß es dem Geiste der
Verfassung nicht entspreche, die Mitglieder des Reichs-
tags auch während der langdauernden Vertagung
bessenen von der Strafverfolgung auszuschließen.
Diese Auffassung vertritt neuerdings die „Nord-
deut. Zig.“. Sie weist unserer Ansicht nach ganz
zutreffend nach, daß bei der Feststellung der Reichs-
verfassung die Absicht die gewesen sei, dem Reichstage
während der Dauer der jeweiligen Sitzungsperiode
die Entscheidung darüber zu überlassen, ob er die
Strafverfolgung eines seiner Mitglieder zulassen will
oder nicht. Damit sollte eine Garantie für die Un-
abhängigkeit des Parlaments geschaffen werden. Man
kann ruhig zugeben, daß die Einleitung einer Straf-
verfolgung während der Dauer einer mehrmonatlichen
Vertagung der Session der Immunität der Abge-
ordneten thatsächlich nicht zu nahe treten würde.
Für die Abgeordneten persönlich hat die Vertagung
nanz dieselbe Wirkung, wie der Schluß der Session.
Der Unterschied ist nur ein geschäftlicher. Die
Vertagung unterbricht nicht die bereits im
Gange befindlichen parlamentarischen Arbeiten,
die bei Wiederzusammentritt des Plenums in
demselben Stadium wieder aufgenommen werden
können, in dem sie sich bei der Unterbrechung der
Sitzungen befanden. Es mag ja auch sein, daß der
constituirende Reichstag bei der Feststellung des Artikels
31 an die neuerdings wiederholt geäußerte Praxis, die
Vertagung der Session an die Stelle des formellen
Schlusses derselben treten zu lassen, nicht gedacht hat,

und daß diese Art der Vertagung im Zusammenhang
mit der den Mitgliedern des Reichstags zugesicherten
Immunität unter gewissen Voraussetzungen zu Wis-
senschaften führen kann. Aber Erwägungen dieser Art
sind nicht Sache der Gerichtsbehörden, deren Aufgabe
die strikte Durchführung der bestehenden Verfassungs-
und anderen Gesetze ist, sondern der Instanz, welcher
verfassungsmäßig das Recht der Vertagung des
Reichstags zugeht. Die erste Voraussetzung des
Rechtsstaats ist, daß die Gesetze nach ihrem concretem
Inhalt, nicht nach der angeblichen oder wirklichen
Absicht des Gesetzgebers gehandhabt werden. Nach
dem Wortlaut des Artikels 31 gilt das Recht des
Reichstags, die Strafverfolgung seiner Mitglieder
(außer im Falle der Ergreifung auf fisischer That)
auszuschließen, während der ganzen Dauer der
Session, mag dieselbe ein, zwei oder fünf Jahre
dauern. Führt die neuere Uebung, die Session nicht
zu schließen, sondern zu vertagen — die jetzige
Session hat am 6. Mai 1890 begonnen —, zu
strafrechtlichen Mißständen — wovon wir übrigens
noch nichts gehört haben —, so wird die Reichs-
regierung sich darüber schlüssig machen müssen, ob sie
die geschäftlichen Rücksichten, welche die neue Uebung
veranlaßt haben, in den Hintergrund treten lassen
will oder ob sie in Uebereinstimmung mit Bundes-
rath und Reichstag dem Art. 31 eine die Unverfol-
barkeit der Mitglieder während der Vertagung be-
schränkende Fassung geben will. Den Staatsanwälten
steht eine Interpretation des Verfassungsartikels in
dem die Unverfolgbarkeit einschränkende Sinne nicht
zu. Sollte der sächsische Justizminister wider Er-
wartung das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in
Chemnitz gut heißen, bleibt also die am 6. Febr. d. J.
vom Reichstage mit einer, wie der amtliche Bericht
konstatirt, an Einkimmigkeit grenzenden Majorität
beschlossene Erklärung, daß die den Reichstagsabge-
ordneten zustehende Immunität während jeder
Vertagung fortzudauern, ohne die auch von dem
Staatsminister v. Bötticher erwartete Wirkung, so
wird allerdings nicht übrig bleiben, als die Reichs-
verwaltung durch einen gesetzgeberischen Akt gegen mis-
bräuchliche Interpretationen der Herren Staatsanwälte
zu schützen. Im übrigen kann man nur behaupten,
daß der Bundesrath trotz der in der Reichstagscom-
mission seitens des Staatssecretärs v. Bötticher ge-
gebenen Zusicherung sich bisher nicht veranlaßt ge-
sehen hat, Erklärung zu dem Beschlusse des Reichstags
zu nehmen. An Zeit hat es ihm doch wirklich nicht
gefehlt.

Politische Uebersicht.

Den jetzt in München stattfindenden Verhandlungen
über den Abschluß von Handelsverträgen
zwischen Deutschland, Italien und Oester-
reich-Ungarn sollen sich auch weitere mit Serbien
anschließen, für die gleichfalls München als Ver-
handlungsort angegeben war. Aus einer Mittheilung
des „Wiener Fremdenblattes“ ist ersichtlich, daß die
serbische Regierung den zwischen Oesterreich-Ungarn
und Serbien bestehenden Handelsvertrag bereits am
7. d. M. gekündigt, zugleich aber auch den Wunsch
ausgesprochen hätte, sofort in die Verhandlungen
über Abschluß eines neuen Vertrages einzutreten.
Diese sollen bereits am 28. d. M. beginnen. Der
zwischen Deutschland und Serbien abgeschlossene Ver-
trag würde ohne vorherige Kündigung noch bis zum
Jahre 1893 laufen. Er ist vom 6. Januar 1883
datirt und unterm 4. Juni 1883 amtlich verkündigt
worden und ist gültig für 10 Jahre; die Ratifications-
urkunden wurden am 25. Mai 1883 ausgetauscht.
Der Kaiser von Oesterreich hat Freitag
Abend seine Reise nach Böhmen angetreten.
Ministerpräsident Graf Taaffe ist diesmal durch
Krankheit verhindert, ihn zu begleiten. Sonnabend
früh traf der Kaiser in Prag auf dem Staatsbahnhof
ein, wo er von dem Justizminister Grafen Schönborn,
dem Statthalter Grafen Tuma, dem Oberlandmarschall
Fürst Lobkowitz und dem Landescommandirenden

Grafen Grünne empfangen wurde. Bürgermeister
Scholz richtete an den Kaiser eine erst in tschechischer,
dann in deutscher Sprache gehaltene Ansprache. Der
Kaiser dankte erst in deutscher, dann in böhmischer
Sprache mit der Versicherung, das Wohl des Landes
Böhmen und seiner Bewohner bilde den Gegenstand
seiner steten Fürsorge. Die Fahrt durch die Straßen
galt einem Triumphzuge. Am Fuße des Grabhügel
wurde der Kaiser von dem schon vor ihm drei ein-
getroffenen Erzherzoge Franz Ferdinand und dem
Kardinal Grafen von Schönberg begrüßt. Der
Kaiser sprach dem Statthalter seine warmste Ver-
sicherung über den Empfang aus. Um 9 Uhr be-
gannen die Empfänge des Kaisers. Der Bürgermeister
mit den Stadtverordneten und der akademischen
Senat u. s. w. — Der österreichische Reichsrath
ist durch kaiserliches Handschreiben an den Minister-
präsidenten Grafen Taaffe auf den 8. October d. J.
wieder einberufen worden.

Die russische Censur hat die „Moskauer
Zeitung“ durch Verbot des Einzelverkaufs in Cen-
surstrafe genommen. — Ueber Ruhestörungen
in Sibirien wird der „Wost. Zig.“ berichtet: In
Sibirien bringen neue Unruhen aus, man fürchtet,
die vor 18 Monaten verübten Grausamkeiten werden
sich wiederholen. Die beim Bau der sibirischen
Eisenbahn beschäftigten freien Arbeiter und
Sträflinge misshandelten einen Aufseher, stellten
die Arbeit ein und besetzten ihre Kammerden,
die verhaftet worden waren. Militär wurde herbei-
gerufen. Die Hauptursache der Unruhen war die
unmensliche Verhöhnung der freien Arbeiter.
Die im Ministerium eingegangenen neuesten Depeschen
füllen die Bemerkung aus, daß der General-
gouverneur beauftragt strengste Uebersichtung des
Aufsichters. — Der Vertrag über eine neue
dreiprozentige Anleihe im Betrage von 500
Millionen Francs ist am 25. September unterzeichnet
worden. Die Emission erfolgt durch die aus ca. 20
Bankinstituten bestehende Gruppe des Crédit foncier
in Paris. Dabei beihiligt sind in Deutschland:
die Bankhäuser Mendelssohn und Warshawer in
Berlin; in England: Hambro and Sons in London;
in Holland: Hooper in Amsterdam; in Dänemark:
Kopenhagener Bank in Kopenhagen. Der Emissions-
kurs steht noch nicht fest. Der Vertrag der Anleihe
ist nach dem darauf bezüglichen Ulaß für Eisenbahn-
bauten und für öffentliche Arbeiten bestimmt. —
Ein russisch-persischer Vertrag soll, wie der
Pariser Correspondent der „Times“ behauptet, dem
Abschluß nahe sein, der das Protectorat Rußlands
über Persien herstelle. U. a. sollen danach alle
anderen Staaten von dem Handelsverkehr mit Persien
ausgeschlossen sein, ferner beide Staaten in andern
Ländern immer nur einen gemeinsamen diplomatischen
Vertreter besitzen. Rußland plane auch die Gründung
eines centralasiatischen Handelsstaates unter seiner
Hegemonie. Die ganze Nachricht klingt, namentlich
in ihren Einzelheiten, so widersinnig, daß es sich
offenbar nur um eine der bekannten plumpen Er-
findungen des Correspondenten handelt. — Arnold
White, der Vertreter des Barons Hirsch, wird dieser
Tage vom russischen Kaiser in der Angelegenheit der
Juden auswanderung empfangen werden. —
Graf Schuwalow wird Kaiser Wilhelm ein eigen-
händiges Schreiben des Jaren überbringen.

Die Erleichterung der Passvorschriften
an der elbsächsischen Grenze, welche die Stimmung
in Frankreich schon in bemerkenswerther Weise
friedlicher gestaltet hat, wird, wie ein Pariser Brief
der offiziösen Wiener „Pol. Corr.“ mittheilt, dem-
nächst auch eine besondere offizielle Friedens-
umgebung seitens der französischen
Regierung zur Folge haben. Der Brief konstatirt,
daß namentlich in Folge der genannten Erleichterungen
in den Pariser politischen Kreisen nach den Auf-
regungen der jüngsten Zeit eine ruhigere Auffassung
der internationalen Lage Platzgreife. Diese Stimmung
werde auch in der bevorstehenden Rede des französischen
Ministers des Auswärtigen, Ribot, vor dem Deut-

male des Generals Fröhliche und in den von dem Ministerpräsidenten Freycinet in Marseille zu erwartenden Ausführungen zum Ausdruck gelangen. — Die Lohengrin-Aufführungen in Paris scheinen nunmehr alle Schwierigkeiten überwunden zu haben. Die vierte Aufführung am Sonnabend verlief ohne jeden Zwischenfall sowohl innerhalb des Opernhauses wie in dessen Umgebung. Nur einzelne Neugierige waren in der Nähe zu sehen.

Um dem Schweizer Landstürmer eine kriegsrechtliche Behandlung zu sichern, hatte die Bundesversammlung vor einigen Jahren beschloffen, ihn durch gleichmäßige Kapuzen und Hüte einheitlich auszurüsten. Nunmehr gebt das Militärdepartement den Landstürmer (200 000 Mann) vollständig auszurüsten, wodurch er eine Art Reservarmee würde.

Zur Enthüllung des Garibaldi-Denkmales in Rizza soll sich die italienische Regierung nach einer Meldung des Pariser „Temps“ noch zu einer offiziellen Vertretung nach erfolgter Einladung durch den Ministerrat in Rizza entschlossen haben; es heißt, sie werde sich durch ihren Generalconsul in Rizza, Marchese Centurione, vertreten lassen.

Einen Besuch des Königs von Rumänien in Berlin meldet die „Kreuzzeitung“ als bevorstehend; es heißt, daß derselbe von dem Ministerpräsidenten Florescu begleitet sein werde, weshalb man dem Besuch eine besondere politische Bedeutung beimisst.

Die chinesische Regierung hat sich nun endlich, von dem einigen Vorgehen der Mächte erschreckt, entschlossen, zur ernstlichen Unterdrückung der Unruhen gegen die Fremden Schritte zu thun. Wie die „Central News“ erzählt, sind in den Orten, wo die jüngsten Unruhen stattgefunden haben, vier Haupträbersführer hingerichtet und 21 Uebelthäter zur Verbannung auf längere oder kürzere Zeit verurteilt, fünf Mandarinen, welche nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen haben, sind zur Verantwortung gezogen worden. Die chinesische Regierung habe, ihre Verantwortlichkeit für die Wahrung der Ruhe im Innern des Landes völlig anerkennend, den Viceroys von Sibirien und Hankow anbefohlen, das Nord- und Südgeschwader der chinesischen Flotte nach dem Gelben Fluße zu entsenden, um den Europäern Schutz zu gewähren, wo immer sie bedroht sein sollten. Es bleibt abzuwarten, ob die Bemühungen der chinesischen Regierung auch nachhaltig sein werden.

Ämtliche Telegramme aus Peking übermitteln das erste Ergebnis der eingeleiteten Untersuchung über die kürzlich im Sanghaier Zollamt beschlagnahmten Waaren, die von gemissnoteter Speculation den chinesischen Ruhestörern zugeschwemmt werden sollten. 35 Kisten Gewehre wurden entdeckt, die in Hongkong aufbewahrt waren. Als Referent wurde ein im chinesischen Zolldienst stehender Engländer ermittelt und verhaftet, unter dessen Häuflichkeiten sechs Hund Dynamit vorgefunden wurden. Im Verhör sagte dieser Engländer aus, daß noch sechs andere in Hongkong ansässige Engländer den chinesischen Revolutionären Kriegsmaterial liefern, ohne daß er jedoch die Namen dieser sechs Personen angeben konnte oder wollte. Die chinesische Regierung macht die Angelegenheit zum Gegenstande besonderer Mittelungen an die Vertragsmächte.

Zur Dardanellenfrage wird in der „Pol. Corr.“ jetzt der Wortlaut der Circulärnote an die Botschafter der Türkei im Auslande veröffentlicht. Im Auszuge ist dieselbe bekanntlich kurz nach der Aufstellung der Frage veröffentlicht worden. Nun ist von dem Minister des Auswärtigen Saib-Pascha gezeichnete Note nur die Darlegung, daß schon bisher den Botschaftern der russischen Freiwilligenflotte, welche die Handelsflagge tragen, die freie Durchfahrt durch die Dardanellen gestattet wurde, und es sich nur um eine fortgesetzte Anwendung des bisherigen Systems handelte, über das nur zur Vermeidung von Mißverständnissen die Commandanten des Bosphorus und der Dardanellen mit genauen Anweisungen versehen wurden. Dadurch wird die Frage, ob diese Vorzugsbehandlung der russischen Freiwilligenflotte mit den früheren Verträgen vereinbar ist, nicht berührt. — Die „Agence de Constantinople“ stellte auf Grund eingelangter amtlicher Nachrichten gegenüber dem „Standard“ fest, daß die Hauptstadt von Yemen, Sana, nicht genommen sei, ja nicht einmal belagert werde, da die Stadt vollkommen ungenügend mit der Außenwelt verkehrt.

Deutschland.

Berlin, 28. Septbr. Der Kaiser hat auch während seines Aufenthalts auf Schloß Rominten täglich in gewohnter Weise die regelmäßigen Regierungsgeschäften erledigt und Vorträge entgegengenommen. — Die Kaiserin traf am Sonnabend mittags 12 Uhr 30 Minuten von Wilhelmshöhe in Hamburg ein und wurde von der Kaiserin Friedrich und den Prinzessinnen Adolf zu

Schaumburg, Lippe und Margarethe von Preußen auf das herzlichste empfangen. Auf der Fahrt durch die reichbesätigten Straßen der Stadt wurden die Kaiserinnen von der in den Straßen aufgestellten Volksmenge freudig begrüßt. Abends 7 1/2 Uhr traf die Kaiserin wieder in Wilhelmshöhe ein. Oestern Vormittag wohnte die Kaiserin in der Hof- und Garnisonkirche zu Rassel dem Gottesdienste bei. — Am Sonnabend Abend trafen der Großfürst und die Großfürstin Wladimir auf ihrer Reise nach Moskau hier ein. — Auch Großfürst Alexis kam auf der Durchreise nach Ausland hier an.

In der Besetzung der Generalcommandos werden sich der „Post“ zufolge in Kürze Veränderungen vollziehen. Das Gardecorps werde Graf Waldersee bekommen, dessen Corps (IX.) an General-Lieutenant v. Blomberg, Commandeur der 5. Division in Frankfurt a. O., übergeben dürfte. General-Lieutenant von Blume, Commandeur der 8. Division in Erfurt, gilt als Nachfolger des Generals v. Albedyll an der Spitze des VII. Corps, General-Lieutenant v. Kroffitz, Chef des Militär-Reit-Instituts, als Nachfolger des Generals v. d. Burg an der Spitze des II. Corps. Hieran knüpfen sich eine Reihe sonstiger Veränderungen, z. B. daß Oberst v. Willich Chef des Militär-Reit-Instituts wird, Oberst v. Bissing, Commandeur des Garde-Corps, die 3. Garde-Kavallerie-Brigade bekommt. Der Director des Allg. Kriegs-Departements, General-Lieutenant Vogel v. Falkenstein, dürfte an die Spitze der 5. Division treten; als seinen Nachfolger vermutet man den Generalmajor v. Gopler, Commandeur der 43. Infanterie-Brigade in Rassel.

Der preussische Landtag soll, wie die „Nationalliberale Correspondenz“ erzählt, diesmal nicht vor Mitte Januar berufen werden.

(Deutschland kann sich trösten!) Der Berliner „Börsen-Courier“ schreibt am Sonnabend Abend: „Der Jar soll (!) bei seiner gütigen Durchreise dem Prinzen Friedrich Leopold die Versicherung (!) gegeben haben, er werde, sobald es die Dispositionen Kaiser Wilhelms gestatten, diesem in Berlin einen Besuch machen.“ Wenn werden die Neugierdekrämer endlich aufhören, Deutschland durch dergleichen Nachrichten, die den Schein hervorgerufen, als ob wir ohne ein Lächeln des Jars nicht ruhig leben könnten, an den Pranger der Lächerlichkeit zu stellen?

(Was zum Ablauf des Septennats,) also bis zur Reichstagsession 1893/94, sind nach einer Notiz, welcher die „Post“ einen offiziellen Anstrich giebt, tiefgreifende Veränderungen in der Armee nicht zu erwarten. Das gilt auch von der Verstärkung der Artillerie. Die Anzeigung der „Köln. Ztg.“ sei nicht ohne Fügung mit dem am maßgebender Stelle mehr und mehr zum Durchbruch kommenden Ansichten. Aber für die Verstärkung der Aushebung durch Dispositionsverläufer habe die Regierung schon gegenwärtig ohne Aenderung der grundlegenden Gesetze einen weiten Spielraum. Bei einer wesentlichen Vermehrung der Kriegsmacht müsse ein großer Theil der jetzigen Ersatzreserve und vielleicht noch der Landwehr zur vollen Dienstzeit herangezogen werden. Wieweit dies überhaupt ausgebeutet werden darf, ist eine Frage wirtschaftlicher Natur, deren Verantwortung gründliche Studien erheischt. In der Zeit einer politischen Krise, wie sie kürzlich vorzuliegen schien, würden sie aber sogar als militärisch unklug zu gelten haben. Man würde das Bestehende aufs Spiel setzen, ohne den mindesten Erfolg, der sich erst durch eine Reihe von Jahren erzielen läßt. Kurzum der Zeitpunkt zur Eröffnung der Discussion sei verfrüht und dieselbe werde fürs Erste im Sande verlaufen.

(Die Auflegung der neuen russischen Anleihe zur Subscripition) ist nach der „Nat. Ztg.“ auch in Berlin erfolgt und zwar, weil es der Wunsch des auswärtigen Amtes ist, daß der bezüglichen Absicht des russischen Finanzministers keine Schwierigkeit bereitet werde. Dem Anschein nach hat ein Meinungsaustrausch über die internationale Lage stattgefunden, auf dessen Inhalt vielleicht die sehr entgegenkommende Beurtheilung der Aufhebung des elfas-lothringischen Zwangs in dem hoffnungslosen Journal de St. Petersburg ein Streichlein warf. Es ist in der That nicht erdlich, weshalb die deutschen Börsen der Anleihe eines Staates, der mit Deutschland in Frieden ist, verschlossen bleiben sollten. Da das Publikum gut thut, seine Kapitalien in russischen Anleihen festzulegen, ist eine andere Frage.

(Die „Nordd. Allg. Ztg.“) hat sich die überflüssige Mühe gegeben, Informationen darüber einzusuchen, ob die Reichsbank die Absicht habe, den Lombardverleher u. s. w. rückgängig zu machen und hat die Antwort erhalten, daß dies nicht der Fall sei. Unseres Wissens hat bisher Niemand behauptet, daß eine solche Absicht bestehe.

(Ueber die Stellung der Regierung zu der Auflegung der russischen Anleihe) in Berlin wird dem „Samb. Corr.“ aus Berlin gemeldet und von Wolffs Bureau weiter verbreitet, daß einem Berliner Bankhause, welches sich vertraulich beim Auswärtigen Amte über die Stellung der Reichsregierung zu der Anleihe erkundigte, die Antwort ertheilt wurde, die gegenwärtige politische Lage biete keinen Anlaß, um regierungsfestig in irgend einer Form nach der einen oder anderen Richtung hin in der Angelegenheit einzugreifen. Diese Antwort entspringe der Auffassung, daß für die Regierung vom Standpunkte der auswärtigen Politik aus kein Bedürfnis bestehe, die ausländischen Anleihen jedes Mal bestimmte Stellung für oder gegen die Beteiligte der deutschen Kapitalisten zu nehmen, die letzteren vielmehr in sehr vielen Fällen selbst in der Lage sein würden, die in Betracht kommenden Verhältnisse zu überschauen und danach zu handeln.

(Zur Lehrergehaltsfrage) Der Staat verfährt nicht über die Mittel — es handle sich um einige 70 Millionen — um die geplante Neuregelung und Aufbesserung der Gehälter der Volksschul- und Mittelschullehrer einzutreten lassen zu können. So soll Regierungsrath v. Tiedemann in Bromberg vor einigen Tagen eine Deputation erklärt und den Rath hinausgeschickt haben, „die sanguinischen Hoffnungen überhaupt ein wenig herabzukommen“. „Sanguinische Hoffnungen“ kann man bei unserer Lehrerschaft schon lange mit der Lupe sehen.

(Ein interessanter Landrath.) In Birsleben bei Erfurt hatten am 9. August der Ortsbürger Bach und der Gemeindevorsteher Rudolf Sozialdemokraten, welche Prosclüren vertheilt, mit Knütteln bedroht. Auf eine Beschwerde an den Landrath des Kreises Frh. v. Mähling ist, wie der „Bismarck“ mittheilt, am 21. September ein Bescheid eingegangen, in dem der Landrath das disziplinarische Einschreiten gegen die Benannten mit folgender Begründung ablehnt: „Die Vertheilung, sich der Polyparte sozialdemokratischer Propagandajugend zu erwehren, ist ein Ausfluß des Hausrechts der Gemeinde, welches ich ihr nicht beeinträchtigen kann.“

(Im Großherzogthum Baden) war diejenige Partei, welche bisher Parlament und Gesetzgebung beherrschte, die national liberale Partei. Dieselbe hat aber bei den jüngsten Wahlmännern zum Vantage empfindliche Verluste erlitten. Nach dem jetzt festgestellten Ergebnis der Wahlmännern wählen gewinnen voraussichtlich die Demokraten und Freisinnigen vier, das Centrum gewinnt sieben Sitze, die Konservativen zwei und die Sozialdemokraten drei Sitze. Den Verlust tragen die Nationalliberalen, welche 16 Sitze verlieren.

(Colonialpolitik.) Aus Deutsch-Ostafrika wird dem „Berl. Tagebl.“ telegraphirt, daß die deutsche Schugruppe um 300 Sabanen und 500 Zulus vermehrt werden solle, Major v. Wissmann lehre am 3. October nach Europa zurück. — Es bleibt abzuwarten, in wie weit diese Nachrichten sich als zuverlässiger erweisen als die Mittheilungen desselben Blattes von dem Auslande der Wadigo und dem Zuge des Hauptmanns Krenzel gegen dieselben.

Bermischtes.

(Eine teltfame Wette) wurde am Dienstag zwischen vier jungen Leuten in Königberg zum Wutrage gebracht, von denen der eine übernommen hatte, in einer — geringen — Tomme, die von seinem treuen Blute gezogen werden sollte, über den Betrag bei Hofstein zu legen, der hier eine recht stattliche Breite hat. Um 3 Uhr nachmittags traf man nach einer Rundfahrt mit Tonne und Hund an Ort und Stelle ein, und da kein unerwarteter Zeuge zu sehen war, sollte die teltfame Kohnfahrt sofort unternommen werden. Die Tonne, gut verklebt und geteigt, wurde liegend ins Wasser gebracht. Hierin hob man den lächerlichen Segler, während der Hund an einer Leine das caribole Fahrzeug bugsiert sollte. Man sprang ins Wasser, unter geschäftigen Schreien und Hülfe, und unter dem Jubel der zusehenden drei jungen Leute begann die Fahrt. Und sie wäre in der That ohne Unfall verlaufen, wenn nicht ein tödtlicher Windstoß vom nahen Hügel her das Tonnensäckchen bis auf die Seite gelockt hätte. Der junge Mann, trotz der Gefahr an seine Bethe denken, hielt sich aber fest in seiner Tonne, und wenn sie sich mit Wasser füllte, der vorzüglich schwimmende Blau so beide glücklich an dasjenige Ufer. Die Wette war geschlossen, denn der junge Mann hatte die Fahrt glücklich in der Tonne über den Bregel zurückgeführt.

(Geheerbrunn.) Das Breviolarium „Gaiet“ in Nuremberg ist am Freitag durch Feuer zerstört worden. (Die internationale electrotechnische Ausstellung) in Frankfurt a. M. wird am 19. October, abends 11 Uhr, geschlossen.

(Auf Helgoland) ist, wie die „St. Nordd.“ meldet, eine für die Insel sehr wichtige Entdeckung gemacht. Der Baunternehmer Georg Weß, welcher mit der Anführung der Befestigungsarbeiten auf der Insel Helgoland betraut ist, suchte und fand auf der Insel eine Säule aus Quarz.

Der Mangel einer solchen hatten die Helgoländer auch schon häufig genug empfunden. (Ein entzückender Vorfall) hat sich, wie am Dienstag berichtet wird, auf Flenz Island angezeigt. Der Schoner „General Banning“ war mit dem Einnehmer

Theodor Körners Lebensbild und Werke.

(Schluß.)

Die Lägow'sche Freischar war im Verlaufe des Waffenstillstandes unter dem Befehl des Generalleutnants Graf von Wallmoden gestellt worden. In der allgemeinen Aufgabe des Vorhüters, die Heere der Generale Davoust und Dubinat aufzuhalten, hatte das Lägow'sche Freicorps die spezielle Aufgabe, den Feind durch Vorpostengefächte zu beschäftigen und ihm seine Zufuhren abzuschneiden. So gab es fast täglich kleinere Scharmügel mit dem Feinde. Auch für den 26. August war ein Streifzug im Rücken des Feindes angeordnet, bei dem Major von Lägow persönlich die dazu vorbereiteten Compagnien anführte. Als in der Nacht vor dem Ueberfall in einem Walde Raft gemacht wurde, dichtete Theodor Körner, von Todesahnungen erfüllt, im Schöße liegend, seinen letzten Kriegergesang, das berühmte Schwertlied:

Du Schwert an meiner Hüften, Was soll dein heitres Rinken? Schenk mir so freundschaftlich, hab meine Freunde dran! (Umrath)

Am sämmernden Morgen des 26. August hatte er es in sein Taschenbuch geschrieben und las es unmittelbar vor dem Ausbruch einer Anzahl Kameraden vor. Nach seinem Tode wurde das Lied in Körners Brusttasche vorgefunden. In den ersten Morgenstunden wurde dem Major von Lägow das Herannahen eines von Festkruppen geleiteten feindlichen Transports von Munition und Lebensmitteln gemeldet und sofort wurde beschlossen, denselben nachzuheben. Auf der Straße von Babebusch nach Schwerin kam es zum Gefecht. Obwohl der Feind zahlreicher war, als man geglaubt hatte, gelang der Ueberfall vollständig. Nach kurzem Ueberhandnehmen sich die Truppen, die den Transport begleiteten, zur Flucht, und fanden in einem nahe liegenden Gebüsch einen Hinterhalt. Um sie aus demselben zu vertreiben, setzte sich Körner an die Spitze einer Reitergarnison, die von dem im Schöße versteckten Feinde mit Gewehrfeuer empfangen wurde. In höchster Entzückung rief Körner, voranprengend: „Die Gallanten! wer ein braver Kamerad ist, der folgt mir.“ So sprengte er auf seinem Schimmel mutig den im Gebüsch versteckten feindlichen Tralleuren entgegen. Es wurden mehrere Gefangene gemacht, aber die Reiter waren im Gebüsch zu sehr im Nachtheil gegen die feindlichen Schützen, welche sich im Gebüsch und hinter Baumstämmen verborgen konnten. Wiederholt ließ Lägow „Sammeln“ blasen, aber die Freiwilligen, Körner an ihrer Spitze, ritten mutig weiter. Der Lebere war auf seinem weißlin leuchtenden Schimmel vor allem die Zielscheibe der feindlichen Schüsse. Trotzdem wollte er sich nicht zurückziehen lassen, die Feinde aus ihrem Versteck anzufangen. Da fällt aus dem Dickicht ein Schuß und eine wohlgezielte Kugel traf Körner, nachdem sie zunächst durch den Hals seines Schimmels gegangen war, in den Unterleib. In der Leber und am Nierengange verbleibend, sank er vor Pferde, indem er dem neben ihm reitenden Ueberjäger Helfrich zurief: „Da habe ich eins — schadet weiter nichts.“ Mit diesen Worten endete Theodor Körner, zugleich ein Sänger und ein Held, am 26. August 1813 sein ruhmvolles Leben, an demselben Tage, an welchem Blücher an der Kapbach einen entscheidenden Sieg erringt. Die Kugel hatte ihn nach dem Urtheil der Aerzte, welche die Wunde untersuchten, auf der Stelle getödtet.

Die Leiche wurde nach Wöbblin, einem Dorfe bei Lubwigsdorf, gebracht und unter einer Eiche eine Grabstätte für den gefallenen Kameraden ausgesucht. Zwei Schreiner, die bei Körners Compagnie standen, fertigten einen Sarg für ihren Leutnant und anderen Tags gegen Mittag bewegte sich ein erster Trauerzug unter gedämpfem Trommelschlag zu der Ruhestätte, die dem gefallenen Helden unter den herabhängenden Ästen der stillen Eiche bereitet war. Das Haupt Körners hatten die Freunde mit einem Ueberzuge geschmückt. Wegen der Nähe des Feindes mußten die Ueberfahren unterbleiben und so wurde der Sarg Körners unter dem Gesang des „Vater ich rufe Dich“ ins Grab gesenkt.

Die Kunde von dem Heldentode des Sängers, auf den das Vaterland so große Hoffnungen gesetzt hatte, verbreitete sich schnell und rief in weiten Kreisen die schmerzlichste Theilnahme hervor. Dem deutschen Volke war und blieb Theodor Körners Selbsteinstellung das von Poesie und Sage umwundene Vorbild eines heldenmüthigen Vorwärtlers für die Befreiung des Vaterlandes.

Während Körners Vater den Tod seines hoffnungsvollen Sohnes mit Bangung ertrug, litt die Mutter schwer und namentlich Schwester Emma vermochte den Verlust des Bruders nicht zu überwinden. Sie

starb bereits 1815 und wurde neben ihrem Bruder unter der Eiche von Wöbblin beigesetzt. Diese Eiche und den sie umgebenden Platz hatte sich Körners Vater von dem Gebrüthern von Mecklenburg-Schwerin zum Eigenthum erbiten. Hier ließ er seinem Sohne ein Denkmal errichten, das bereits 1814 feierlich enthüllt wurde. Auch Körners Eltern haben später unter der Eiche von Wöbblin ihre Ruhestätte gefunden.

Außer dem Grabdenkmal ist Theodor Körner auch ein Denkmal an der Stelle errichtet worden, wo er seinen Tod fand und 1871 hat ihm seine Geburtsstadt Dresden ein ehernes Standbild errichtet.

Das schönste und unvergänglichste Denkmal aber hat Theodor Körner sich selbst gesetzt in den von ihm hinterlassenen Dichtungen, insbesondere in seinen Kriegerliedern, die im Munde des deutschen Volkes fortleben werden, so lange man in Deutschland von den großen Tagen des Befreiungskrieges von 1813 singen und sagen wird.

Provinz und Angelegen.

R. Halle, 26. Septbr. In der hiesigen Hochburg der Sozialdemokratie, in der Galtwirthschaft von Sanow, Steilweg, kam es kürzlich zwischen Arbeitern zu schlagenden Auseinandersetzungen, die derart ausarteten, daß nach der Polizei gefahret werden mußte. Bei dieser Gelegenheit erhielt einer der Führer der Sozialdemokratie, „Genosse“ Mittag aus Giebichenstein, verschiedene nicht unerhebliche Kopfverletzungen, die ärztliche Behandlung erforderten. Die Wundärzte sollen Bauarbeiter und ermittelt worden sein. — Gestern Mittag wurde von hier aus ein Sonderzug nach Frankfurt a/M. abgefahren. Es befanden sich in demselben 180—190 Naturforscher und Aerzte nebst Damen, welche der Einladung des Frankfurter Ostausstufes zum Besuche der dortigen electrotechnischen Ausstellung Folge gaben. Die Theilnehmer trafen abends kurz nach 8 Uhr in Frankfurt ein, wurden vom Ostausstuf empfangen und erhielten die Wohnungskarten. Um 9 Uhr fand die Begrüßung der Gäste in der großen Galtwirthschaft in der Ausstellung statt. Sonstige Festlichkeiten sind noch in Aussicht genommen.

Aus Raumburg schreibt man: Die Ernte der Saalfrüchte ist im ganzen Saalthale, bis auf ganz unwesentliche Rücksände bei großen Ostwirthschaften, namentlich vollständig beendet und ganz trocken eingebracht worden. Die Landwirthe sind bereits emsig beim Ausdrücke, weil man allgemein einen starken Rückschlag der Preise fürchtet, da die Roggenernte lange nicht so ungünstig ausfällt, wie man anfänglich fürchtete, das Sommergetreide aber einen Ertrag geliefert hat, welcher über eine sehr gute Mittelernthe weit hinausgeht.

Einem großen Schaden erlitt wegen seiner Unvorsichtigkeit der Landwirth S. in Riechelsdorf bei Gersungen. Anstatt seinem Vieh Viehsalz unter das Futter zu mischen, ergiff er Chillsalperer. Die traurige Folge hiervon war, daß er am folgenden Morgen drei Stück seines Rindviehsbestandes verendet vorfand.

In Grimma fand am 24. d. M. die Einweihung des Neubaus der Fürstenschule durch eine Festschlichtung in der Aula statt, welcher der König, der Kultusminister v. Gerber, sowie der Präsident der zweiten Kammer Dr. Haberhorn beiwohnten.

Die Kreisynode Aendorfs, welche in Staßfurt ihre Sitzung hielt, hat sich dafür ausgesprochen, daß sämtliche Stolgebühren abgeschafft werden sollen. — Die Kreisynode Tangermünde beschloß, dahin zu wirken, daß die jüngeren Leute bei der Geschlechter unter 16 Jahren von öffentlichen Lustbarkeiten, wie Tanzvergnügen und dergl., ausgeschlossen werden möchten. Das der Synode zur Verfügung stehende Drittel der Hauscollekte für innere Mission wurde für Einrichtung einer Gemeinde-Diaconie in der Stadt Tangermünde bestimmt.

Der Kaiser überwies zur Vertheilung an Arme Mühlhausens anläßlich seines jüngsten Besuchs dort 1000 M., sowie 500 M. für das Lutherdenkmal zu Eisenach.

Die von Lederfabrikanten in Neustadt a. D. mit denen in benachbarten thüringischen Städten beschlossene Abhaltung von Ledermärkten ist genehmigt worden; der erste Ledermarkt findet in Neustadt am 28. October statt.

Auf dem Braunkohlenwerke „Karoline“ bei Hötenleben haben am 23. d. bedauerliche Ausstellungen eine seitens einer größeren Zahl von Arbeitern festgenommen, die sich einen wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit erfolgten Lohnabzug nicht gefallen lassen wollten. Sie wollten, so berichtet der Stadt- und Landbote, mit Gewalt ihr vermeintliches Recht sich erzwingen, drangen

in die Geschäftszimmer ein und griffen den Inspector thätlich an. Dem zur Hilfe herbeigeholten Gendarmen aus Hötenleben wurde der Säbel entwisfen, und die Aufreiter, 15 polnische Arbeiter, verließen die Räume erst, nachdem der Gendarm von seinem Revolver Gebrauch machen wollte. Als später noch vier Polizisten eintrafen, ergrieffen die Räubersführer die Flucht, zwei aber wurden noch am Abend in Barneberg ergriffen und festgenommen. Drei andere Hauptbeteiligte wurden anderen Tags in Haft genommen.

Auf dem Rückmarsch von den Kaisermandövern ließ der Batterieführer der 6. Batterie des hiesigen Feldartillerie-Regiments Nr. 25 (Darmstadt) bei Rosdorf die Geschütze mit 6 abtrigglebenen Mandövertartuschen laden. Beim Feuern zerbrach der Rohrerschluß eines Geschützes, flog zurück und verletzte einen Unteroffizier, sowie einen Kanonier leicht, den Kanonier Blatt schwerer.

Zur Feier der Enthüllung des Wilhelm Müller-Denkmal in Dessau am 30. d. trifft auch der herzogliche Hof von Ballenstedt dort ein.

Die Ränner, die Anfang vor. Woche in der Feldkur des Dorfes Heßsen bei Teuchern beim Kartoffelstechen betrossen wurden und welche hierbei den Arbeiter Jost ertränkten, sind jetzt nach der S. Stg. in den Personen der Erbrüder Dig aus Oumum v. j. ermittelt und zur Haft gebracht worden.

Ein interessantes Bauwerk, ein Fahrstuhl mit Dampftrieb, auf dem ganze beladene Eisenbahnwagen bestiebt werden, ist jetzt auf dem Glatfelfeld der Firma Ziegler, Ushmann & Co. in Wallmischlag fertiggestellt worden. Das Glatfelfeld in W. ist zum Theil im Niveau der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn gelegt, während ein zweites ziemlich großes Areal am Uebe- und Führerfeuer in gleicher Höhe mit der am Fuße des Glatfelfelds hinlaufenden Straße, also ungefähr 4 m tiefer liegt. Um nun dieses tiefer gelegene Terrain besser verwertzen zu können, ist jener Fahrstuhl angebracht worden, dessen Anlage von einer renommiten Berliner Firma ausgeführt worden ist. Die Eisenbahnwagen werden zunächst auf eine Brücke gefahren, die sich in einer Halle befindet und aus eisernen Trägern besteht. Diese Brücke, die nur auf einem starken eisernen Kolben ruht, wird nun mit der ganzen darauf befindlichen Last durch hydraulischen Druck herabgelassen resp. emporgehoben. Unten angekommen, werden die Wagen auf eine Schiebebahn gebracht, und können von hier aus auf den zahlreichen Geleisen nach jeder beliebigen Stelle des Ufers dirigirt werden, wo dann die Be- oder Entladung derselben stattfindet.

Localnachrichten.

Merseburg, den 29. September 1891.

Wie wir hören, haben die Ausgaben unserer Stadtverwaltung für die Schmüdung der Straßen und Plätze beim jüngsten Besuch unseres Kaiserpaars nach Merseburg der aus dem Verkauf von Lannen u. gelbesn Summen ca. 6000 Mark betragen. Da dem Comité Geldmittel bis zur Höhe von 12000 M. zur Verfügung standen, so ist unbedingt anzuerkennen, daß die wirklich großartige und ansprechende Decoration der Festtage am 24. August d. J. mit einer verhältnismäßig kleinen Summe hergestellt worden ist. Den Mitgliedern des Festcomites gebührt für dieses sparsame Wirthehalten der Dank der Bürgerschaft.

Zum neuen Wilschabengeseß ist darauf aufmerksam zu machen, daß nur bis zum 4. November (3 Monate nach Verkündigung des Geseßes) der Jagdpächter den Pachvertrag kündigen darf, sofern das neue Wilschabengeseß ihm größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt. Die Kündigung hat zur Folge, daß das Pachters hältniß mit dem Ende des laufenden Pachjahres abläuft. Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablauf der bestehenden Pachverträge die Vergütung der durch das Geseß dem Verpächter auferlegten Wilschabden auf sich nimmt.

Gilbriefe werden während der Nacht künstlich nur dann zugelassen, wenn der Brief u. s. w. den Bermerk trägt: „Auch nachts zu bestellen.“ Wer die Schwierigkeiten durchdenkt, die so eine Giltbestellung in nachtschlafender Zeit insbesondere macht, wie viele andere unethische Hausbewohner aus dem Schlafe geschreckt werden, der wird sich über diese Vorschrift freuen und nicht so leicht eine Giltbestellung in der Nacht veranlassen.

Den „Berl. Pol. Nachr.“ zufolge ist es ziemlich gewiß, daß die amtliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1892/93 im Januar nächsten Jahres ergehen wird. Die Frist zur Einlieferung

erfassen werde nicht ohne lang bemessen werden können, da eine Bestätigung des Veranlagungs-erfahrens schon mit Rücksicht auf die Erledigung der finanziellen Geschäfte der Kommunen noch vor dem 1. April 1892 notwendig ist. Es werde demnach für die zur Abgabe der Steuererklärungen in Betracht zu bringenden verpflichteten Zensiten sowohl die für die Steuerbehörden vorkauflich sein, wenn recht bald an die Vorbereitungen gegangen würde, die nötig sind, um eine den gesetzlichen Bestimmungen genau entsprechende Ausfüllung des Declarations-Formulars möglichst scheinung bewirken zu können.

** Im Interesse der Gewervereine ist seitens des Ministers des Innern eine bemerkenswerthe Entscheidung ergangen. Derselbe hat erklärt, daß Gewervereine, welche ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit und bei Umzügen unterstützen, aber ihren Rechtsanspruch auf die zu gewährenden Unterstützung ausdrücklich ausschließen, nicht als staatsliche Unterstützung unterliegende Versicherungsvereine anzusehen sind. Verschiedene Polizei-Verordnungen hatten bekanntlich versucht, aus der Gewährung von Unterstützungen eine Concessionspflicht für die Bildung von Gewervereinen als Versicherungsvereine herzuleiten.

** Am „Thüringer Hofe“ rannte gestern Nacht in einem siebenjährigen Knaben im blinden Spielereifect gegen ein auf der Raumburger Straße daherkommendes feuriges Pferd, das einen beladenen Wagen zog. Das Thier bäumte in Folge des plötzlichen Stoßes hoch auf und nur wenig feste, so daß der leichthinige Wengel überfahren worden. Eine Frau ritt denselben gerade noch schnell genug um dem Reich des Wagens, da der Geschäftsführer Nähe hatte, das schon gewordene Pferd zu halten.

** Die Verpachtung von Gemeindefeldern ist bisher von den Verschulden des Gemeindevorstandes ab. Hierin treten aber mit der Inkraftsetzung des neuen Wilschabengesetzes folgende Änderungen ein: Nach den Bestimmungen in den §§ 2 und 18 des Wilschabengesetzes vom 11. Juli d. J. sind vom 1. Januar 1892 solche Jagdpachtverträge, in welchen die Wiedererstattung der zu zahlenden Wilschabengebühren durch den Jagdpächter nicht ausbedungen ist, nach der Gemeinde vorausgegangener rechtlicher Befreiung eine Woche lang öffentlich auszuliegen und bedürfen, wenn seitens eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach der Auslegung Widerspruch erhoben wird, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisamtschusses. Laufende Verträge können seitens des Pächters innerhalb 3 Monate nach Verkündung des Gesetzes, d. i. bis zum 4. November d. J., gekündigt werden, wenn die durch das oben bezeichnete Gesetz dem Pächter auferlegten Bedingungen größer als die bisherigen sind. Das gleiche Recht steht dem Pächter ab, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablauf des bestehenden Vertrages die Vergütung der durch das Gesetz dem Pächter auferlegten Wilschabengebühren auf sich nimmt. Bei den Verträgen, welche von jetzt ab noch abgeschlossen werden, wird es sich empfehlen, auf diese neuen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

** Bezüglich der Verlegung des Landes- und Bettages auf einen Mittwoch vor Advent bemerkt die „Kreuzzeitung“, die Sache sei noch gar nicht so weit gediehen, daß von der Ausarbeitung eines Entwurfs gesprochen werden könnte. Allem Anschein nach werde die bevorstehende General-Synode sich mit der Frage zu beschäftigen haben. Ausser dem evangelischen Oberkirchenrat kämen auch noch andere Kirchenbehörden in Betracht.

Aus den Kreisen Merseburg und Querfurt.

Die Polizei-Verwaltung von Lützen hat vom 1. October d. J. ab die zwangweise Untersuchung von Schlafräubern und frischem Fleisch in der Stadt Lützen angeordnet. Von dem Befehl der geschätzten Ehre ist für die thierärztliche Untersuchung zu entscheiden: für jedes Stück Großvieh (Ochsen, Bullen, Kühe und Rinder) 60 Pf., für jedes Stück Kleinvieh 30 Pf. und für jedes Stück frisches Fleisch 20 Pf.

S. Dürrenberg, 24. Sept. Auswärtlich der Kurliste Nr. 9 des kgl. Soolbades hiersehl., die zugleich Schlußliste ist, beträgt die Gesamtanzahl derjenigen Personen, welche während der Saison 1891 das hiesige Soolbad benutzten, 853 in 366 Parteien vertheilt. Gegen das Vorjahr, in welchem nur 819 Personen in 422 Parteien das Bad benutzten, ist trotz der Ungunst der Witterungsverhältnisse während der Monate Juni, Juli und August demnach ein Mehr von 34 Personen zu verzeichnen. Außerdem haben in diesem Jahre 33 Mitglieder des Dürrenberger Knapp- schaftvereins Soole gegen 38 im Vorjahre. Die Benutzung des Wellenbades in dieser Saison war im Verhältnis zur vorjährigen sehr unbedeutend. Der Schluß der Bäder erfolgt am 30. September. — Von zuverlässiger Seite geht und die Nachricht zu, daß der achteizente Verkehr auf dem hiesigen

Bahnhof eine Vermehrung der vorhandenen Güter- geleise bedingt. Das künftige Eisenbahnbetriebsamt zu Weissenfels hat mit der Ausführung dieser Erweiterungsanlagen vor kurzer Zeit beginnen lassen. (S. B.)

Berichtliches.

* (Regel verhaftet?) Die Berliner Blätter erhalten von ausländischer Seite folgende Mittheilungen: Bei der Berliner Criminalpolizei meldete sich am Sonntag Vormittag ein Polizeibeamter aus Hamburg und theilte mit, daß dort ein angeleglicher Italiener, Namens Ecolu Colomba, wegen Betrugs verhaftet worden ist. Dieser Mann scheint aber kein Italiener zu sein, denn als ihm ein italienischer Redens- weise gegenüber gestellt wurde, zeigte es sich, daß Colomba kaum einige Broden seiner angeblichen Muttersprache verstand. Dem Hamburger Beamten will schon seit einiger Zeit die frappante Ähnlichkeit des Colomba mit dem Raumburger Beamten aufgefallen sein. In seinem Verhör wurde der Beamte befragt, als er in Berlin erfuhr, daß zu den Merkmalen des Diebes auch ein Flecker Arm gehöre und er sich erinnerte, daß auch Colomba einen fleckigen Arm habe. Alle Zweifel an der Identität Colomba's mit dem Raumburger Beamten aber, nachdem er sich noch einmal sämtliche Photographie des Raumburders hatte vorlegen lassen. So ungläublich die Sache klingt, daß Regel, der doch ein paar Tausend Mark mitgenommen hat, jetzt unter der Maske eines Italieners in Hamburg betheilt sollte, so hat doch das Berliner Polizeipräsidium es für nötig erachtet, die Spur zu verfolgen. Die Criminalpolizei hat daher eine Depesche an die Hamburger Polizei und hat sofort eine Depesche nicht über lassen zu lassen, als bis festgestellt sei, daß er nicht der gesuchte Mörder ist; außerdem wird sich schon heute ein Beamter beauftragt, die Verhaftung des Raumburders nach Hamburg begreifen.

* (Verbrechen.) Aus München berichtet man: Bei Greifen wurde an einem einjährigen Mädchen ein Lustmord verübt. Der Mörder, ein 17jähriger Burche, ist verhaftet. * (Verunglückte Vergeltete.) Dem „Oberleit. Anz.“ zufolge wurde auf dem Kreuzgäßchen in der Königin- Luise-Grube beim Schichtwechsel die Schale bei der Entwässerung so heftig aufgeleht, daß vierzehn auf derselben befindliche Vergeltete mehr oder minder schwere Verletzungen davontrugen.

* (Der Zustand des Commis May Schweizer) im Untersuchungsgefängnis zu Berlin ist gegenwärtig nicht unbedenklich. Eine hochgradige Nervosität hat sich seiner bemächtigt, er littet heftig an ganzen Körper und weiß den größten Theil der ihm gebotenen Speisen zurück. Anders steht es mit seiner Schwester, der Frau Dr. Prager. Diese hat am Freitag nach Wundre de Riz und Eiderarbeit verlangt; beides ist ihr anscheinlich überreicht worden. Ein Gefährlich über die Irrebeschaffenheit bzw. die Verhältnisse der letzten Tage schriftlich vorgekommen, welche die Unter- untersuchungsrichter gegenwärtig auf das Laugen, hat er Freitag Nacht wieder auf dem Kopf eines Italieners. Unter dem nach reiflicher Überlegung die Absicht gehabt habe, seinen Schwager zu tödten.

* (Eisenbahnunglück.) Wilmshof, 26. September. Auf der Wittburg und Western Eisenbahn stieß, wie bereits kurz gemeldet, ein Arbeiterzug, auf dem sich etwa 50 Arbeiter befanden, in der Nähe von Jellensnole im Staate Pennsylvanien auf einen anderen Arbeiterzug. Die Voco- motive des einen Zuges wurde völlig zertrümmert und die Arbeiter unter den Trümmern der Wagen begraben. Einzelne von diesen wurden auf dem Schrecken ver- räthelt. Hier lag ein Mann, hat ein Bein und volle 20 Schritte von dem Kopf der Kopf eines Italieners. Unter den Getödteten befinden sich der Vocomotivführer des einen Zuges und acht italienische Arbeiter. 20 Personen sind verwundet, darunter viele lebensgefährlich. Die Katastrophe soll die Folge eines Mißverständnisses der Signale sein.

* (Brandunglück.) Wilmshof, 24. September. In der Nachbarschaft des Empire Getreide-Elevators brach heute ein großes Schuppenfeuer aus, welches mit rascher Gewalt um sich griff und in 12 Minuten den ganzen Schuppen in sich selbst und seinen Elevator zerstörte. Die Zahl der Personen, welche sich in ihren Tod in den Flammen, doch ist die genaue Zahl bis jetzt noch nicht festzustellen. Der angestrichelte Verlust soll eine halbe Million Dollars betragen.

* (Wegschleppung.) London, 26. September. In der London- und Westminster-Bank in Northbury wurde am Mittwoch, während die Geschäfte dort gerade ihren Höhepunkt erreicht hatten, aus dem Bureau des Directors der Abtheilung für die Provinzen ein Bündel Wechsel im Gesamtwert von etwa 100000 Pfund gestohlen. Der Dieb stahl zwar mit seinem Raube unbedeutlich entkommen, dürfte aber wenig Ruhe davon haben, da Zahlung und Verkauf der Wechsel verboten wurde.

* (Entlassung der Eisenbahn.) In Walspool wurde am Freitag der Grundstein zu einem Eisenbahn-Geleise, welchen man dort erbauen will. 30 Bürgermeister von Lancashire, Yorkshire und den Binnengrafschaften wohnten der Feier bei.

* (Einbruch einer Tribüne.) Nach einem Draht- bericht aus Gent brach am Sonntag Nachmittag bei einem von der Presse veranstalteten, außerordentlich zahlreichem Fest ein Theil der für das Publikum erbauten Tribüne ein. Die Tribüne wurde auf einem eingezäunten, zu Versammlungen dienenden Platzgrundstück errichtet, welches letzteres wiederum in moorigen Untergrund hatte. Bei der dritten Programmnummer geriet die Tribüne durch eine Bewegung der Luft in denselben Augenblick brach dieselbe unter einem entsetzlichen Schrei der Menge zusammen. Der Untergrund und einer seiner Arbeiter sind getödtet, beide befinden sich im Augenblick des Ein- bruchs unter der Tribüne, um sich von deren Höhe zu überzeugen. Eine Anzahl anderer Personen ist bei dem Einbruch mehr oder weniger schwer verletzt worden.

* (Verunglückte Vergeltete.) Nach einer Meldung aus Tregel (Weser-Bezirk) geriet in einem Kohlenberg- werke bei Friesland ein Seil des Fördergerätes, in Folge dessen zwei Arbeiter in den Schacht fielen. Einer von ihnen blieb todt, der andere wurde tödtlich verletzt. — In Bochum wurden auf Schacht „Christian Lewi“ zwei Vergeltete durch niederfallende Gesteinsmassen schwer verletzt.

während fast zu gleicher Zeit ein Lehnhauer durch einen Sturz in den Fördergerüst einen jähen Tod fand. Ein Schlepper der Zeche „Marianne Steinbau“ (Bochum Verein) fiel im Fördergerüst von der zweiten zur dritten Sohle und war sofort todt. Auf Zeche „Friedrich Hagenborn“ erlitt ein Lehnhauer schwere Verletzungen und mußte zum Kranenhaus Bergmannshöhle gebracht werden.

* (Aus den Erörterungen Napoleons) von 1808), welche den Kaiser Napoleon zu den bekanntesten Bewegungen veranlaßten, sind folgende Erinnerungen am Platz: Der Herzog von Gotha, bei der Tafel in summes Anwesenem beurlaubt, wurde von Napoleon gefragt: „Haben, Monsieur de Gotha, Sie Leben wohl von der Luft?“ „Ja, mein Herr, von den Straßen der Sonne!“ „Es war in Erfurt, wo sein deutscher Fürst wußte, was die goldene Bulle“ gemeint ist und der König von Württemberg sie als Ersatz für den Reichs-Infanterie rechnet, hat Napoleon lächelnd berichtigt: „Die goldene Bulle, so nannte man die Urkunde, durch welche man am Reichstage zu Nürnberg 1366 Karl IV. die Bestimmungen der Kaiserkrone und die Rechte der Kurfürsten feststellte.“ „Stimmen einigam, End- lich erwarnte sich der Fürst: „Stauben gemacht?“ „In Württemberg diese glückliche Wahl, er insbesondere der Herzog von Gotha, der Reichs-Infanterie sich das Patent eines Unterleutenants bewarb!“ Und als Salma im „Dobbin“ als Pfaffet die Worte sprach: „Die Freundschaft eines großen Mannes ist eine Wohlthat Gottes“, da büchte sich der Selbstprüfer aller Reußen auf Napoleons Hand, als ob er sie küssen wollte und rief: „Dies habe ich nie in meinem Leben tiefer empfunden, als in diesem Augenblick!“

Gerihtsverhandlungen.

— Unter ungeheurem Andrang des Publikums hat ver- gangene Woche in Gera der Prozeß gegen den seit Mitte Dezember v. J. in Haft befindlichen ehemaligen Director der Geraer Handels- und Kreditbank, Johann August Hoffbach, sowie gegen die ehemaligen Prokuristen der Bank, Lehner und Seibert wegen betrügerischen und einseitigen Bankrotts, Untreue u. Verletzung wegen Verschleppung zur Untreue begonnen. Nach dem Eröffnungs- beschluß hat Hoffbach als Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, sowie als Vorstatter der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erloschen sind, sowie die Geraer Handels- und Kreditbank als Schuldner der Geraer Handels- und Kreditbank, über welche am 15. Dezember v. J. der Conkurs eröffnet wurde, in der Absicht, seine bezw. der Handels- und Kreditbank Gläubiger zu benachteiligen, Schulden oder Reichthümer anerkannt und aufgestellt, welche ganz oder theilweise erlos

Merseburger Correspondent.

Erst erscheint:
Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
und Sonnabend früh 7 1/2 Uhr.
Expediton: Dolgerade Nr. 5.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:
pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark
20 Pf. durch den Fernträger. — 1 Mark
25 Pf. durch die Post.

No. 192.

Dienstag den 29. September.

1891.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neues
Abonnement auf den

„Merseburger Correspondent“.

Wir laden hierzu ergebenst ein und bitten unsere
geehrten Freunde und Gönner, für die möglichst weite
Verbreitung unseres Blattes gültig mitzuwirken.

Der billige Abonnementspreis, sowie die Reich-
haltigkeit des Inhalts, der durch das **Illustrirte
Sonntagsblatt** und die ebenfalls allwöchentlich
erscheinende **Landwirthschaftliche und Handels-
beilage** nach verschiedenen Richtungen hin wesentlich
ergänzt wird, haben dem „Correspondent“ einen
über Erwarten großen Leserkreis zugeführt und dürfen
wir hoffen, daß sich derselbe bei unserm Bemühen,
den steigenden Anforderungen nach Möglichkeit gerecht
zu werden, auch fernerhin vermehren wird.

Der „Merseburger Correspondent“ ver-
öffentlicht wie seither die **amtlichen Bekannt-
machungen** sämtlicher Behörden, soweit sie all-
gemeines Interesse besitzen.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt wie
bisher 1 Mk. 25 Pf. beim Bezug durch die Post
(exclusive Bestellgeld) und 1 Mk. 20 Pf. beim Col-
porteur.

Alle Postanstalten und Postboten, unsere Colporteurs
und Inspektoren-Annahmestellen, sowie die Expediton
nehmen Bestellungen auf den „Correspondent“ gern
entgegen.

Die Redaction und Expedition.

* Die Prærogative des Reichstags.

Während der preussische Justizminister sich, wie
bekannt, der vom Reichstag vertretenen Auffassung
angeschlossen hat, daß während der Vertagung der
Session, ebenso wie während dem Zusammensein des
Reichstags die Vorschrift des Art. 31 der Reichs-
verfassung die Einleitung eines strafgerichtlichen Ver-
fahrens gegen ein Mitglied des Reichstags ausschließt,
hat die sächsische Staatsanwaltschaft zu Chemnitz die
Einleitung eines Strafverfahrens gegen den sozial-
demokratischen Abgeordneten Schmidt-Burgkhardt mit
der Erklärung zurückgewiesen, daß es dem Geiste der
Verfassung nicht entspreche, die Mitglieder des Reichs-
tags auch während der langdauernden Vertagung
befehlen von der Strafverfolgung auszuschließen.
Diese Auffassung vertritt neuerdings die „Nord-
d. Allg. Ztg.“. Sie weist unserer Ansicht nach ganz
zutreffend nach, daß bei der Feststellung der Reichs-
verfassung die Absicht die gewesen sei, dem Reichstage
während der Dauer der jeweiligen Sitzungsperiode
die Entscheidung darüber zu überlassen, ob er die
Strafverfolgung eines seiner Mitglieder zulassen will
oder nicht. Damit sollte eine Garantie für die Un-
abhängigkeit des Parlaments geschaffen werden. Man
kann ruhig zugeben, daß die Einleitung einer Straf-
verfolgung während der Dauer einer mehrmonatlichen
Vertagung der Session der Immunität der Abge-
ordneten thatsächlich nicht zu nahe treten würde.
Für die Abgeordneten persönlich hat die Vertagung
ganz dieselbe Wirkung, wie der Schluß der Session.
Der Unterschied ist nur ein geschäftlicher. Die
Vertagung unterbricht nicht die bereits im
Gange befindlichen parlamentarischen Arbeiten,
die bei Wiederzusammentritt des Plenums in
demselben Stadium wieder aufgenommen werden
können, in dem sie sich bei der Unterbrechung der
Sitzungen befanden. Es mag ja auch sein, daß der
konstituierende Reichstag bei der Feststellung des Artikels
31 an die neuerdings wiederholt geübte Praxis, die
Vertagung der Session an die Stelle des formellen
Schlusses derselben treten zu lassen, nicht gedacht hat,

und daß diese Art der Vertagung im Zusammenhang
mit der den Mitgliedern des Reichstags zugesicherten
Immunität unter gewissen Voraussetzungen zu Miss-
ständen führen kann. Aber Erwägungen dieser Art
sind nicht Sache der Gerichtsbehörden, deren Aufgabe
die strikte Durchführung der bestehenden Verfassungs-
und anderer Gesetze ist, sondern der Instanz, welcher
verfassungsmäßig das Recht der Vertagung des
Reichstags zusteht. Die erste Voraussetzung des
Reichstags ist, daß die Gesetze nach ihrem concretem
Inhalt, nicht nach der angeblichen oder wirklichen
Absicht des Gesetzgebers gehandhabt werden. Nach
dem Wortlaut des Artikels 31 gilt das Recht des
Reichstags, die Strafverfolgung seiner Mitglieder
(außer im Falle der Ergreifung auf fischer That)
auszuschließen, während der ganzen Dauer der
Session, mag dieselbe ein, zwei oder fünf Jahre
dauern. Führt die neuere Uebung, die Session nicht
zu schließen, sondern zu vertagen — die jetzige
Session hat am 6. Mai 1890 begonnen — zu
strafrechtlichen Missständen — wovon wir übrigens
noch nichts gehört haben —, so wird die Reichs-
regierung sich darüber schlüssig machen müssen, ob sie
die geschäftlichen Rücksichten, welche die neue Uebung
veranlaßt haben, in den Hintergrund treten lassen
will oder ob sie in Uebereinstimmung mit Bundes-
rath und Reichstag dem Art. 31 eine die Unverfolg-
barkeit der Mitglieder während der Vertagung be-
schränkende Fassung geben will. Der Staatsanwälten
steht eine Interpretation des Verfassungsartikels in
dem die Unverfolgbarkeit einschränkende Sinne nicht
zu. Sollte der sächsische Justizminister wider Er-
wartung das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in
Chemnitz gut heißen, bleibt also die am 6. Febr. d. J.
vom Reichstage mit einer, wie der amtliche Bericht
konstatirt, an Einkimmigkeit grenzenden Majorität
beschlossene Erklärung, daß die den Reichstagsabge-
ordneten zustehende Immunität während jeder
Vertagung fortzuauern, ohne die auch von dem
Staatsminister v. Bötticher erwartete Wirkung, so
wird allerdings nicht übrig bleiben, als die Reichs-
regierung durch einen gesetzgeberischen Akt gegen die

Grafen Gräfinne empfangen wurde. Bürgermeister
Scholz richtete an den Kaiser eine erst in tschechischer,
dann in deutscher Sprache gehaltene Ansprache. Der
Kaiser dankte erst in deutscher, dann in böhmischer
Sprache mit der Versicherung, das Wohl des Landes
Böhmen und seiner Bewohner bilde den Gegenstand
seiner steten Fürsorge. Die Fahrt durch die Straßen
galt einem Triumphzuge. Am Fuße des Stadions
wurde der Kaiser von dem schon vor ihm hier ein-
getroffenen Erzherzoge Franz Ferdinand und dem
Kardinal Grafen von Schönberg begrüßt. Der
Kaiser sprach dem Statthalter seine wärmste Be-
friedigung über den Empfang aus. Um 9 Uhr be-
gannen die Empfänge des Abis, der Bürgermeister
mit den Stadtverordneten und der akademischen
Senat u. s. w. — Der österreichische Reichsrath
ist durch kaiserliche Hand schreiben an den Minister-
präsidenten Grafen Taaffe auf den 8. October d. J.
wieder einberufen worden.

Die russische Censur hat die „Moskauer
Zeitung“ durch Verbot des Einzelverkaufs in Cen-
surstrafe genommen. — Ueber Aufhebungen
in Sibirien wird der „Wost. Ztg.“ berichtet: In
Sibirien bringen neue Unruhen aus, man fürchtet,
die vor 18 Monaten verübten Grausamkeiten werden
sich wiederholen. Die beim Bau der sibirischen
Eisenbahn beschäftigten freien Arbeiter und
Sträflinge misshandelten einen Aufseher, stülten
die Arbeit ein und besetzten ihre Kameraden, die
verhaftet worden waren. Militär wurde herbei-
gerufen. Die Hauptursache der Unruhen war die
unmenschliche Behandlung der freien Arbeiter.
Die im Ministerium eingegangenen neuesten Depeschen
füllen die Bemänglung aus erst dar. Der General-
gouverneur desamontet strengste Unterdrückung des
Aufstehs. — Der Vertrag über eine neue
dreiprozentige Anleihe im Betrage von 500
Millionen Francs ist am 25. September unterzeichnet
worden. Die Emission erfolgt durch die aus ca. 20
Bankinstituten bestehende Gruppe des Crédit foncier
in Paris. Dabei theilhaftig sind in Deutschland:
die Bankhäuser Mendelssohn und Watschauer in
Berlin; in England: Hambro and Sons in London;
in Holland: Hooper in Amsterdam; in Dänemark:
Kopenhagener Bank in Kopenhagen. Der Emissions-
kurs steht noch nicht fest. Der Betrag der Anleihe
ist nach dem darauf bezüglichen Ulas für Eisenbahn-
bauten und für öffentliche Arbeiten bestimmt.
— Ein russisch-persischer Vertrag soll, wie der
Pariser Correspondent der „Times“ behauptet, dem
Abschluß nahe sein, der das Protectorat Rußlands
über Persien herstellt. U. a. sollen danach alle
anderen Staaten von dem Handelsverlehr mit Persien
ausgeschlossen sein, ferner beide Staaten in andern
Ländern immer nur einen gemeinsamen diplomatischen
Beauftragten besitzen. Rußland plane auch die Gründung
ines centralasiatischen Bundesstaates unter seiner
Hegemonie. Die ganze Nachricht klingt, namentlich
in ihren Einzelheiten, so widersinnig, daß es sich
offenbar nur um eine der bekannten plumphen Er-
findungen des Correspondenten handelt. — Arnold
White, der Vertreter des Barons Hirsch, wird dieser
Tage vom russischen Kaiser in der Angelegenheit der
Juden auswanderung empfangen werden. —
Graf Schuwalow wird Kaiser Wilhelm ein eigen-
händiges Schreiben des Jaren überbringen.

Die Gleichsetzung der Passportersten
in der elsaß-lothringischen Grenze, welche die Stimmung
in Frankreich schon in bemerkenswerther Weise
erheblicher gestaltet hat, wird, wie ein Pariser Brief
er offizielles Wiener „Pol. Corr.“ mittheilt, dem-
ächst auch eine besondere offizielle Friedens-
umgebung seitens der französischen
Regierung zur Folge haben. Der Brief konstatirt,
daß namentlich in Folge der genannten Gleichsetzungen
an den Pariser politischen Kreisen nach den Auf-
regungen der jüngsten Zeit eine ruhigere Auffassung
der internationalen Lage platzgreife. Diese Stimmung
werde auch in der bevorstehenden Rede des französischen
Ministers des Auswärtigen, Ribot, vor dem Deuts-

ein, wo er von dem Justizminister Grafen Schönborn,
dem Statthalter Grafen Thun, dem Oberlandmarschall
Fürst Lobkowitz und dem Landescomandirenden

